

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/2241 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative

(Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative – EBIGÄndG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Anpassung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 446, nachfolgend EBIG) an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, nachfolgend EBI-Verordnung) und hebt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI-Zuständigkeitsverordnung – EBIZustV) vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1946) auf. Die EBI-Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2020 und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Die mit der EBI-Verordnung verbundenen Änderungen verfolgen hauptsächlich drei Ziele:

1. Schwachstellen und Effektivitätshindernisse des Verfahrens für die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (EBI), die in der Praxis offensichtlich geworden sind, sollen behoben werden,
2. die EBI als Instrument bürgerschaftlicher Partizipation soll gestärkt werden und
3. die Unterstützung, die eine Initiative erhält, soll transparenter gestaltet werden.

Zur Erreichung dieser Ziele schafft die EBI-Verordnung

1. eine Reihe von verfahrensmäßigen Entlastungen für die Organisatorengruppen von EBI,
2. eine stärker unterstützende Funktion der Kommission und
3. neue Transparenzregeln für die finanzielle Unterstützung von EBI.

Eine Anpassung des nationalen Rechts wird durch die EBI-Verordnung insbesondere in folgenden Punkten notwendig: Durch die Verordnung werden mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 individuelle Online-Sammelsysteme abgeschafft, so dass die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im EBIG zugewiesenen Aufgaben nach Beendigung der noch im Jahr 2022 angemeldeten individuellen Online-Sammelsysteme enden. Die Verordnung sieht neue Informations- und Unterstützungspflichten der Mitgliedstaaten für die Organisatorengruppe einer EBI vor, für die eine zuständige Kontaktstelle zu schaffen ist. Außerdem ermöglicht die Verordnung, bei der Unterstützung einer EBI zukünftig ein elektronisches Identifizierungsverfahren zu verwenden, so dass das deutsche Zertifizierungsverfahren für Unterstützungsbekundungen entsprechend anzupassen ist.

Darüber hinaus ermöglicht die EBI-Verordnung den Mitgliedstaaten, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI von der Kopplung an das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu lösen und auf 16 Jahre zu senken. Von dieser Option macht der Gesetzentwurf Gebrauch.

In der Praxis sind in der Vergangenheit wiederholt Fälle aufgetreten, in denen Grund zu der Annahme bestand, dass Personen in erheblichem Umfang unter falschem Namen Unterstützungsbekundungen abgegeben haben. Für diese Fälle ist es notwendig, einen neuen Bußgeldtatbestand einzuführen.

B. Lösung; Nutzen

Die nach der EBI-Verordnung erforderlichen Änderungen werden im nationalen Recht im EBIG vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass das nationale Recht die europarechtlichen Vorgaben wieder vollständig gesetzlich normiert. Insgesamt wird dadurch die Teilnahme an EBI übersichtlicher und damit bürger näher gestaltet. Durch die Einrichtung einer deutschen Kontaktstelle wird auch auf nationaler Ebene ein Ansprechpartner gesetzlich installiert.

Daneben wird das EBIG um einen Bußgeldtatbestand erweitert, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass es hierfür aufgrund der wachsenden Online-Beteiligungen und der damit verbundenen erhöhten Missbrauchsgefahr einen Bedarf gibt.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine. Deutschland ist aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union verpflichtet, sein nationales Recht an die durch die EBI-Verordnung erfolgten Änderungen anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 135.000 Euro sowie ein einmaliger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von 30.000 Euro. Die Mehrbedarfe werden finanziell und stellenplanmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

Das BSI wird durch den Wegfall einer Aufgabe um Aufwand in Höhe von ca. 150.000 Euro pro Jahr entlastet (Minderaufwand von 1,0 VZE hD). Damit fällt

beim BSI jedoch keine Stelle weg, da der personelle Mehraufwand hier bisher durch Umpriorisierung mit Bestandspersonal wahrgenommen wurde, so dass es zu keiner haushaltswirksamen Entlastung kommt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Änderungsgesetz entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Änderungsgesetz entstehen kein Erfüllungsaufwand und keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Änderungsgesetz entsteht dem BVA ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 135.000 Euro und Einmalaufwand in Höhe von 30.000 Euro. Das BSI wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 durch den Wegfall einer Aufgabe um Aufwand in Höhe von ca. 150.000 Euro pro Jahr entlastet. Saldiert bedeutet das einen jährlichen Minderaufwand von ca. 15.000 Euro.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch das Änderungsgesetz kein zusätzlicher Aufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die neuen Regelungen entstehen den Bürgerinnen und Bürgern keine Kosten. Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2241 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. September 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Simona Koß
Berichterstatterin

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Leon Eckert
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Simona Koß, Dr. Stefan Heck, Leon Eckert, Linda Teuteberg, Dr. Christian Wirth und Petra Pau

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2241** wurde in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(4)78).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 23. Sitzung am 21. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2241 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2241 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 17. Sitzung am 21. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2241 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2241 in seiner 15. Sitzung am 21. September 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Berlin, den 21. September 2022

Simona Koß
Berichterstatlerin

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Leon Eckert
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatlerin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

